



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

Dr. Esterl

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>30</i>	-GE/9 86
Datum: 1. JULI 1986	
Verteilt <i>2.7.86</i>	

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

504/86/Dr.Schn/St

30.6.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbe-
ordnungs-Novelle 1986)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für
Handel, Gewerbe und Industrie vom 4.4.1986, GZ. 32.831/2-III/1/86, über-
mittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbe-
ordnung 1973 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]



Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 W i e n

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.32.831/2-III/1/86 4.4.1986 504/86/Dr.Schn/St 30.6.1986

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbe-
ordnungs-Novelle 1986)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4.4.1986, GZ. 32.831/2-III/1/86, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986), wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf bringt eine Reihe von Erleichterungen auf gewerblichem Gebiet, denen seitens der Kammer der Wirtschaftstrehänder im wesentlichen zugestimmt wird.

§ 11 der Gewerbeordnung 1973 soll durch einen Abs.8 ergänzt werden, wonach bei Fusion von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (bzw. Genossenschaft) von der übernehmenden juristischen Person durch längstens 6 Monate nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) weiter ausgeübt werden können. Die übernehmende juristische Person hat die Verschmelzung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen der übertragenden Gesellschaft (Genossenschaft).

b.w.

Damit soll offensichtlich einem bisherigen Hindernis entgegengewirkt werden, das sich bei Verschmelzungen regelmäßig gestellt hat. Während zivilrechtlich Universalsukzession vorliegt und steuerlich durch die Begünstigungen des Art.I StruktVG weitgehende Erleichterungen geschaffen wurden, war gewerberechtlich die Rechtslage unklar. Der dem § 11 Gewerbeordnung anzufügende Abs.8 soll diese Lücke nun schließen, was nach Ansicht der Kammer aber in der vorliegenden Fassung nicht vollkommen bewirkt werden dürfte.

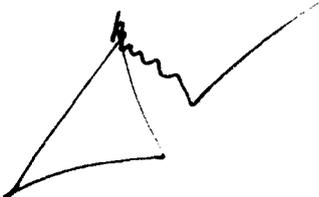
Der Entwurf geht offensichtlich nur von dem Denkmodell einer übernehmenden Fusion aus. Daneben gibt es aber auch noch die sogenannte errichtende Verschmelzung, wonach zwei (oder mehrere) Kapitalgesellschaften dadurch miteinander verschmolzen werden, daß ihr Vermögen auf eine neue Kapitalgesellschaft übertragen wird. Diese wird im Sprachgebrauch nicht allgemein als "übernehmende" Kapitalgesellschaft bezeichnet, weshalb eine Klarstellung zweckmäßig erscheint, daß die vorgesehenen Erleichterungen auch bei der errichtenden Verschmelzung Geltung haben sollen.

Nicht ausgesprochen wurde ebenfalls, daß durch die bloße Anzeige der Verschmelzung und der weiteren Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach Eintragung der Behörde (§ 345 Abs.1 Gewerbeordnung) die Gewerbeberechtigungen durch Gesamtrechtsnachfolge ohne weiteres Zutun auf die übernehmende bzw. errichtete juristische Person übergehen.

Schließlich sollte noch klargestellt werden, daß die mit der Anzeige der Verschmelzung und dem Übergang der Gewerbeberechtigungen verbundenen Rechtshandlungen i.S. einer möglichst vollständigen abgabenrechtlichen Entlastung derartiger Transaktionen von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

